

# WIEN TRA

 JUGENDINFOWIEN.AT  
#JUGEND



## TASCHENANWÄLTIN

Kenne deine  
Rechte

## UMGANG MIT DER POLIZEI:

Wird die Polizei in der Öffentlichkeit tätig, heißt dieser Vorgang Amtshandlung. Du darfst eine Amtshandlung nicht stören. Beamt\_innen haben eine Dienstnummer. Polizist\_innen sind verpflichtet, dir ihre Dienstnummer zu nennen. Fragen stellen („Worum geht es?“), die Dienstnummer verlangen oder die Amtshandlung mitfilmen, sind keine Störung. Rechtlich kompliziert wird es, wenn du das Video veröffentlichen willst.

**Lass dich vorher beraten.**

**Du hast immer das Recht, respektvoll behandelt zu werden.**

**Generell gilt:** Ruhig bleiben, langsam und deutlich sprechen. Lass dich nicht provozieren.

## AUSWEISKONTROLLEN:

Die Polizei darf deine Identität feststellen, wenn sie konkrete Gründe dafür hat (z.B. Verdacht auf Diebstahl, Fahrrad fahren ohne Beleuchtung) oder an bestimmten Orten wie z.B. Bahnhöfe oder in Zügen. Dafür musst du einen Lichtbildausweis (Pass, Schüler\_innen-Ausweis, Führerschein...) herzeigen.

Kontrollen können **alle** Personen treffen.

Wenn du **keinen Ausweis** dabei hast, kann eine Person über 18 mit Ausweis deine Identität bezeugen. Du musst nur Name, Geburtsdatum und Meldeadresse angeben. Bei unter 18-Jährigen musst du auch den Namen deiner Eltern bekannt geben.

Zur Überprüfung der Identität darf dich die Polizei auf eine Polizeiinspektion mitnehmen oder zu dir nach Hause mitkommen, um sich einen Ausweis zeigen zu lassen.

Es ist klug, immer einen Ausweis dabei zu haben. Nicht-österreichische Staatsbürger\_innen sind **verpflichtet**, einen Ausweis bei sich zu haben.

## TASCHENKONTROLLEN & KÖRPERDURCHSUCHUNG:

Die Polizei kann deine Tasche oder deinen Rucksack durchsuchen, wenn der Verdacht besteht, dass du

- etwas Strafbares getan hast oder planst (z.B. Einbruch, Drogenbesitz),
- gefährliche Gegenstände wie Waffen bei dir hast oder
- wenn du festgenommen wurdest.

Bei einer Körperdurchsuchung hast du das Recht, von einer Person des gleichen Geschlechts durchsucht zu werden.

Eine Körperhöhlen-Untersuchung (Vagina, After) muss von einem Arzt/einer Ärztin durchgeführt werden und nur bei entsprechendem Verdacht (z.B. versteckte Drogen).

### **FESTNAHME UND ANHALTUNG:**

Wirst du festgenommen, hast du das Recht auf zwei erfolgreiche Telefonanrufe. Bist du unter 18, verständigt die Polizei deine Erziehungsberechtigten. Tut die Polizei das nicht, besteh auf, dass du deine Eltern anrufen darfst.

**ACHTUNG!** Bei einem Verhör direkt nach der Festnahme oder bei der Vorführung zur sofortigen Vernehmung (= wenn dich die Polizei festnimmt, um dich sofort zu befragen) muss zwingend von der Polizei ein Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt werden.

Diese Bestimmung gilt für alle bis zum 21. Geburtstag! Ansonsten darf das Verhör nicht stattfinden.

## **Wenn dich die Polizei festnimmt, musst du**

- spätestens nach 24 Stunden wieder frei gelassen werden oder
- spätestens nach 48 Stunden in die Justizanstalt gebracht werden, wo über die weitere Haft entschieden wird.

Musst du in Untersuchungshaft, brauchst du rechtsanwaltlichen Beistand. Kannst du dir das nicht leisten, wird dir eine\_r zur Verfügung gestellt.

## **EINVERNAHME:**

Eine Einvernahme bedeutet, dass dich die Polizei zu bestimmten Dingen befragen will. In der Regel kommt die Ladung schriftlich per eingeschriebenem Brief (RSa) mit der Post.

## **Wichtig für dich:**

- Information, ob du als Beschuldigte\_r, Zeug\_in oder Opfer geladen bist und um welchen Vorfall es geht.
- Aufklärung über deine Rechte vor Beginn der Einvernahme
- Respektvolle Behandlung und Anrede per „Sie“

**Bist du Beschuldigte\_r:** Du kannst die Aussage verweigern. Du musst weder dich noch andere belasten. Entscheidest du dich für eine Aussage, dann beantworte die Fragen erst, wenn du weißt, um was es geht.

**Du hast das Recht auf:**

- Eine Vertrauensperson als Begleitung (bis zum 21. Geburtstag), die die gesamte Einvernahme dabei sein darf (Eltern, Sozialarbeiter\_in).
- Eine angstfreie Einvernahme. Drohungen, Einschüchterungen, Zwang, Misshandlungen durch Beamt\_innen sind verboten.

Am Ende der Einvernahme wirst du aufgefordert, das Vernehmungsprotokoll zu unterschreiben.

Lies es dir gut durch. Stimmen Inhalte mit deiner Aussage nicht überein, besteh auf eine Korrektur. Du kannst das Protokoll unterschreiben, du musst aber nicht.

Eine Kopie des Protokolls muss dir ausgehändigt werden.

**Nimm Akteneinsicht:** Das bedeutet, dass dir eine Kopie des Aktes ausgehändigt werden muss. Die Kosten dafür musst du selber tragen. Es ist auch möglich, dass du den Akt fotografierst.

Als Akt bezeichnet man die Sammlung aller Dokumente, die mit dem Fall zu tun haben, z.B. Aussagen, Fingerabdrücke, Fotos von Beweismitteln...

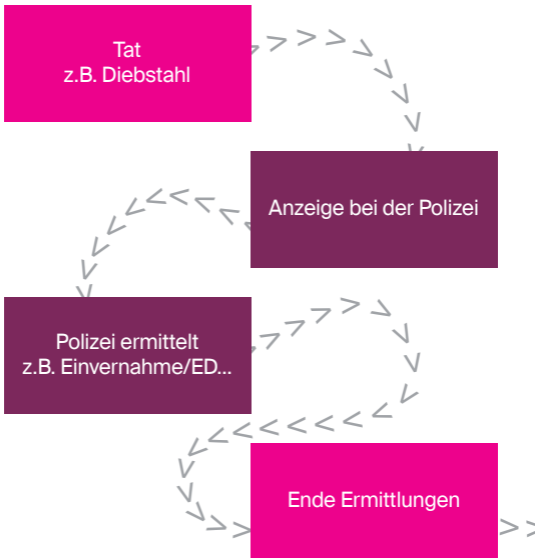
Nimm Akteineinsicht. Lass dich dann rechtlich beraten. Mach erst danach deine Aussage.

**Bist du Zeug\_in/Opfer:** Du kannst die Aussage nur dann verweigern, wenn du Familienangehörige, Partner\_innen oder dich selbst belasten würdest. Als Zeug\_in ist es immer möglich eine Vertrauensperson mitzunehmen.

**Opfer** sind Zeug\_innen im Strafverfahren und haben das Recht auf besonderen Schutz (z.B. sensible Befragung, Akteneinsicht) und auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung: [pb-fachstelle.at](http://pb-fachstelle.at)

Bist du der Meinung, dass sich die Polizei **rechts-widrig** verhalten hat (z.B. rassistische Beleidigung, brutales Vorgehen), kannst du innerhalb von sechs Wochen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien einbringen. Lass dich vorher rechtlich beraten.

# VORGEHEN IM FALL EINER STRAFTAT







## ERKENNUNGSDIENSTLICHE BEHANDLUNG (= ED):

Wurdest du festgenommen oder besteht der Verdacht einer Straftat, wirst du einer ED unterzogen. Das bedeutet, dass du deine Fingerabdrücke abgeben musst und Fotos von dir gemacht werden. Manchmal werden noch Schrift- oder Stimmproben durchgeführt und DNA mittels Mundhöhlenabstrich (= Wattestäbchen in Mund) abgenommen, wenn das in Zusammenhang mit dem Tatvorwurf steht.

Du kannst die ED nicht verweigern.

Wenn du die ED verweigerst, kann sie mit Gewalt durchgesetzt werden.

Im Zuge der ED müssen keine Körperflüssigkeiten wie Blut oder Urin abgegeben werden. Dafür ist der Amtsarzt/die Amtsärztin zuständig.

Alle von der Polizei gesammelten Daten müssen gelöscht werden, wenn du nicht länger verdächtig wirst. In der Regel wird das Strafverfahren dann eingestellt.

## UMGANG MIT PRIVATEN SICHERHEITSDIENSTEN:

Private Sicherheitsdienste (= Securities) kümmern sich in Kaufhäusern, bei Konzerten oder Fußballspielen um die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung. Das bedeutet, dass sie bei Veranstaltungen am Eingang Personen- und Taschenkontrollen durchführen dürfen. Verstößt du gegen die Hausordnung, können sie ein Hausverbot aussprechen.

In Geschäften dürfen Securities auch bei begründetem Verdacht **keine** Taschenkontrollen durchführen, sondern müssen dazu die Polizei rufen.

## UMGANG MIT U-BAHN-KONTROLLEUR-\_INNEN:

Hältst du dich im U-Bahn-Bereich auf, musst du einen gültigen Fahrausweis bei dir haben. Ist das nicht der Fall, musst du dich ausweisen. Tust du das nicht oder läufst weg, dürfen dich die Wiener Linien-Mitarbeiter\_innen solange festhalten, bis du deine Identität bekannt gibst oder die Polizei eintrifft.

## NOTWEHR:

Du hast das Recht dich zu wehren, wenn du körperlich angegriffen wirst. Wenn du dich wehrst, muss deine Verteidigung angemessen sein. Das heißt, Angriff und Gegenwehr müssen in einem Verhältnis zueinander stehen. Wenn z.B. ein Taschendieb versucht dir die Geldbörse zu stehlen, darfst du nicht auf ihn schießen. Wendest du mehr Gewalt an, als erforderlich ist, überschreitest du die Notwehr. Eine daraus folgende Körperverletzung ist strafbar.

Wirst du mit Worten beleidigt, hast du kein Recht auf Notwehr.

## SCHLÄGEREI (= RAUFHANDEL):

Die Teilnahme an einer Schlägerei ist strafbar, auch wenn du selbst keine Person verletzt hast.

## WAFFEN:

Als Waffen gelten nach dem Waffengesetz unter anderem Schusswaffen, Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen (Softguns), Gaspistolen, Dolche, Butterfly-Messer, Pfefferspray oder Steinschleudern. Der Besitz von Waffen und Munition sowie Knallpatronen ist Personen unter 18 Jahren verboten.

Generell verbotene Waffen sind unter anderem Schlagringe, Totschläger, Teleskop-Schlagstöcke sowie Waffen, die wie Gegenstände des täglichen Lebens ausschauen (z.B. Messer in Kugelschreiber).

## DROGEN:

Verboten sind z.B. Cannabis, Kokain, Speed, LSD... Auch kleinste Mengen können zu einem Strafverfahren führen. Es gibt keinen legalen „Eigenverbrauch“.  
Lass dich vor einer polizeilichen Einvernahme rechtlich beraten.

## HIER BEKOMMST DU BERATUNG UND HILFE:

### **Rat auf Draht**

 147 (rund um die Uhr)

rataufdraht.at

### **WIENXTRA-Jugendinfo**

1., Babenbergerstraße 1

 01 909 4000 84100

jugendinfowien.at

instagram.com/wienXtra\_jugendinfo

Chat-Beratung auf Signal unter 0699 156 84100

→ **Anwaltliche Erstberatung**

**Jeden 1. Dienstag von 15:30–18:30**

**Jeden 3. Donnerstag im Monat von 16–18:30**

### **checkit! Kompetenzzentrum für Freizeitdrogen**

6., Gumpendorfer Straße 8

 01 / 4000 53660

checkit.wien

Impressum:

Medieneigentümer und Herausgeber:

Back Bone – Mobile Jugendarbeit 20  
und WIENXTRA-Jugendinfo

Redaktion: Julia Kerbl, Fabian Reicher,  
Viki Weißgerber

Grafik: WIENXTRA

Alle: 1080 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 5

Druck: Walla, 1050 Wien

Dezember 2023

# WIENXTRA-Jugendinfo

1., Babenbergerstraße 1/Ecke Burgring

☎ 01 909 4000 84100

jugendinfowien@wienextra.at

jugendinfowien.at

Chat-Beratung auf Signal unter 0699 156 84100

instagram.com/wienextra\_jugendinfo

Ausgabe Dezember 2023

